

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -
§ 5 bis 11 der Bauabstandsverordnung - BauAVO -)

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 3 BauGB, § 16 BauAVO)

0,4 Grundflächenzahl, z.B. 0,4

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. III

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauAVO)

ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Firstrichtung

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Fußgängerbereich

Verkehrsberuhigter Bereich

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Grünfläche (öffentlich)

Grünfläche (privat)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 26 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

A A2, S2 siehe Text zum Bebauungsplan:

Auszug vermessungstechnischer und topographischer Signaturen

Fluggrenze	elektr. Laterne	vorh. Wirtschaftsgebäude
vorhandene Wohngebäude	vorh. Kanalschacht	Wasserschacht
bestehender Baum	Kanalschacht	Wasserschacht
Schieberkappe, Wasser	bestehende Böschung	
Straßeneinkastern		

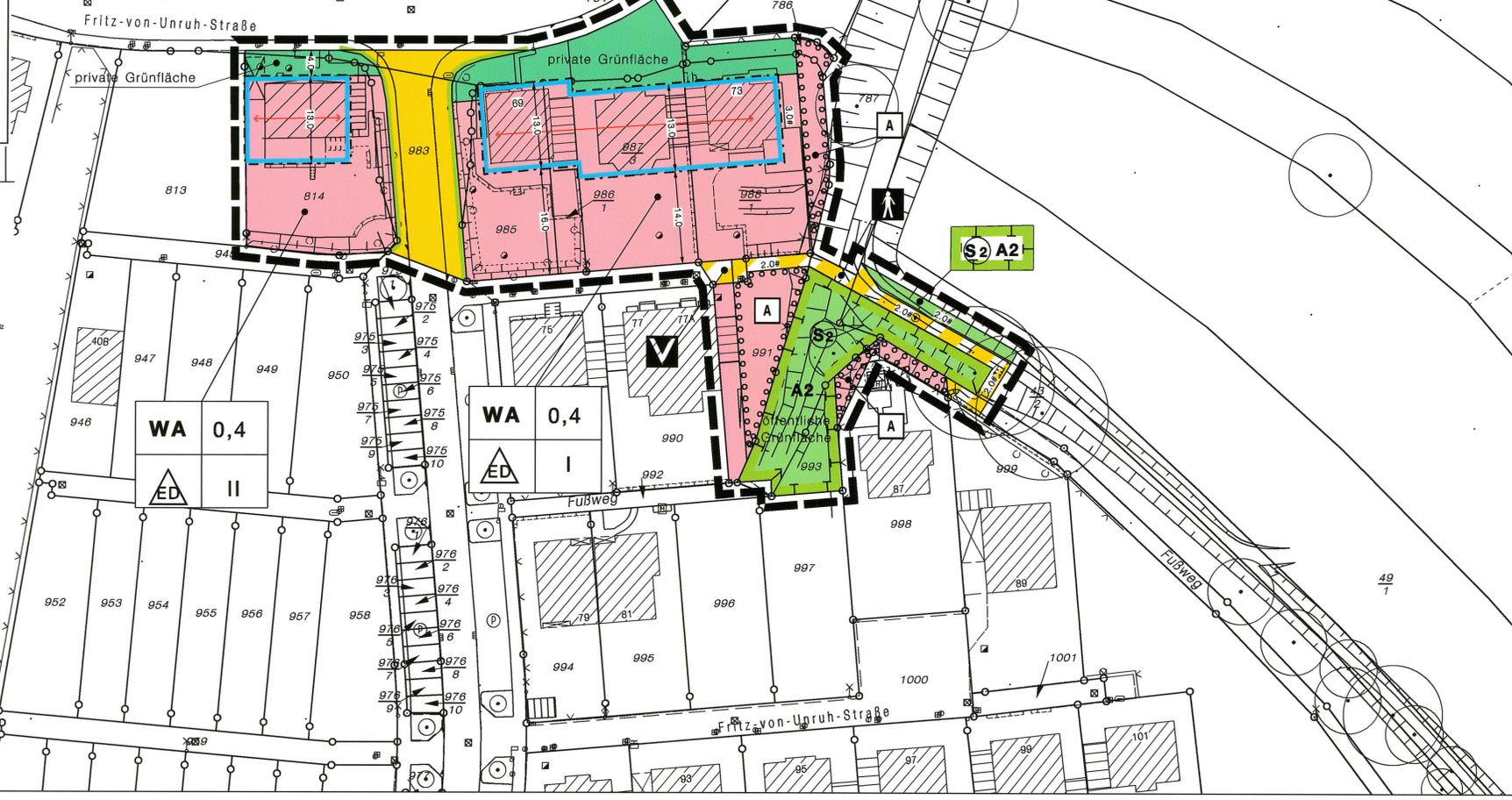
Weitere Signaturen siehe Zeichenschrift für Katasterkarten und Vermessungsskizze in Rheinland-Pfalz

Übersichtskarte Stadtplan



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss		Öffentliche Auslegung	
Der Stadtrat hat am 16.09.2010 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Koblenz, den <u>04. März 2011</u>		Der Entwurf des Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom 03.11.2010 bis 03.12.2010 ausliegen. Anregungen sind (nicht) eingegangen. Koblenz, den <u>02. März 2011</u>	
 Stadtwahlamt Koblenz Oberbürgermeister		 Stadtwahlamt Koblenz in Vertretung Beigeordneter	
Planunterlage		Satzungsbeschluss	
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 Abs. 2 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58) in der derzeit geltenden Fassung. Stand der liegenschaftsrechtlichen Angaben: 06/2010 Stand der planungswichtigen Topographie: 06/2010 Koblenz, den <u>01.03.2011</u>		Der Bebauungsplan wurde (nach Prüfung der eingegangenen Anregungen) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat am 10.02.2011 als Satzung beschlossen. (Soweit Anregungen berücksichtigt wurden, sind die daraus entstandenen Änderungen in diesem Plan eingearbeitet.) Koblenz, den <u>04. März 2011</u>	
Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement  Vermessungsdirektor/Übervermessungsrat		Stadtwahlamt Koblenz Oberbürgermeister	
Planverfasser		Inkrafttreten	
Der Entwurf des Bebauungsplanes incl. Begründung wurde vom Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung ausgearbeitet. Koblenz, den <u>02. März 2011</u>		Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Ausgefertigt: <u>04. März 2011</u> Koblenz, den <u>04. März 2011</u>	
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung  Amtsleiter		Stadtwahlamt Koblenz Oberbürgermeister	
Einleitung des Satzungsverfahrens		Bekanntmachung	
Der Fachbereichsausschuss IV hat am 17.08.2010 den Entwurf des Planes und dessen Offenlage beschlossen. Koblenz, den <u>02. März 2011</u>		Die ortsübliche Bekanntmachung ist am <u>10.03.2011</u> erfolgt. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Koblenz, den <u>11. März 2011</u>	
Stadtwahlamt Koblenz in Vertretung  Beigeordneter		Stadtwahlamt Koblenz in Vertretung  Verwaltungsangestellter/Antmann	



Stadt Koblenz



Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Bebauungsplan Nr. 103
Ergänzung und Änderung Nr.2
(Verbindlicher Bauleitplan)
Baugebiet: Baugebiet Asterstein II. Bauabschnitt

Gemarkung: Arzheim
Flur: 3, 6
Maßstab 1:500